

Gerichts

Zeitung.



Das Recht unter Waage, Gerechtigkeit unter Ziel.

Zeitschrift

für

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege

des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)

je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:

Adolph R. Aronson in Berlin.

Dienstag, den 12. October.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7/8 "

Inserate:

die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition:

Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Kreisgericht.

Der Privatförster Behrt war seit sechs Jahren verheirathet. Seine Ehe war keine glückliche, und die böse Welt behauptete, die Frau des Försters sei die Anstifterin des ehelichen Unfriedens gewesen. Jedenfalls trieb die Frau, was jedem, selbst dem oberflächlichsten Beobachter klar werden mußte, einen Aufwand in Kleidung und Lebensweise, der mit den Verhältnissen ihres Mannes, d. h. mit seinem bescheidenen Einkommen nicht in Einklang zu bringen war. Das Zerwürfniß zwischen den beiden Gatten wuchs von Tag zu Tag, und so kam es endlich dahin, daß ihre Ehe gerichtlich aufgelöst wurde. Das war vor mehreren Jahren schon geschehen, und Frau Behrt nahm, nachdem sie von ihrem Manne geschieden war, bei ihrer Schwester, der Diakonissin Fiebig in Friedrichsfelde Aufenthalt. Hier machte sie im Jahre 1866 die Bekanntschaft eines etwa 60jährigen Wittwers, des Rentier Heese. Herr Heese war sehr reich; das war kein Fehler in den Augen der Frau Behrt, im Gegentheil, dieser Umstand erleichterte die Annäherung zwischen ihr und dem alten Herrn. Nach drei Tagen ihrer vertraulichen Bekanntschaft machte Madame ihrem geliebten Wittwer erköthend die Mittheilung, daß sie sich in einem Zustande befinde, welcher unzweifelhaft den höchsten Grad ihrer frommen und strengen Schwester erregen würde. "Das brennt zu früh, das macht die Nachbarin stutzig!" sagt Körner in seiner "Baaditenbraut", und auch Herr Heese fragte ob solcher unerwarteten Mittheilung und hielt drei Tage für einen zu kurzen Zeitraum, um nach denselben schon ein so wichtiges Ereigniß, wie die ihm angedrohte Vaterfreude, mit Sicherheit voraus bestimmen zu können. Allein die Zukunft sollte lehren, daß Frau Behrt's praktische Erfahrung sich nicht täuscht, und ging Heese, als er die Ueberzeugung von dem Sieg über sein vorgerücktes Alter erlangt hatte und von seiner Geliebten mit Wehklagen besüßelt wurde, auf deren Bitten ein, d. h. er versprach ihr, das gewünschte Brechmittelchen, oder, "was es heißen mag", zu verschaffen. Heese vertraute sich einem Bekannten, dem Thierarzt Krüger an; dieser empfahl "Sadebaum" und "Mutterkorn" als ein probates Mittel und ließ jene Ingredienzien selber in der Apotheke mischen, angeblich, um mit dem Tränken das kranke Pferd des Heese zu curiren. Allein nicht das Pferd, sondern die Behrt verschluckte das Tränken, und zwar wurde ihr der Genuß desselben so schwer, daß ihr, wie es heißt, während des Trinkens ein Dienstmädchen die Nase zuzulhalten mußte. Allein die gehoffte Wirkung schien nicht eintreten zu wollen, so daß Heese selber noch eine zweite Portion dieses Wundermittels anfertigen ließ, welchen er, wie er erzählte, zur Vertilgung von Blutläusen und Kopfläusen benutzen wollte. Auch diese zweite verbesserte und vermehrte Auflage des Tränkens genoss Frau Behrt, aber trotzdem und alledem genas sie am 7. Juni 1867 eines gesunden Nabelsteins. Herr Heese nahm Gratulationswünsche an.

Die Schwester der Wöchnerin, die Diakonissin Fiebig, hielt dafür, daß es das Beste sei, wenn das uneheliche Verhältniß ihrer Schwester mit Herrn Heese durch priesterlichen Segen nachträgliche Sanction empfangen und zu einem ehelichen Bündniß gestaltet werde; sie stieß jedoch auf sehr energischen Widerstand bei ihrem Schwager in spe, welcher sich in einer Ehe mit der Mutter seines Kindes kein besonderes Glück versprach. Als nun das Heirathproject, zu dessen Verwirklichung einige fromme geistliche Herren der Diakonissin Beistand geleistet hatten, abgelehnt wurde, da sollte über die Entscheidung der Gelobten verhandelt werden, und wurde der Justizrath Willberg als Vermittler dieser Unterhandlungen von der Diakonissin angerufen. Heese zeigte sich wohl bereit, eine mäßige Summe zur Sühnung seines jugendlich leichtsinnigen Fehltritts zu opfern, allein man forderte von ihm als Entschädigung 6000 Thlr., und das war Herrn Heese denn doch etwas zu viel. Um Herrn Heese gefügiger zu machen, wurde ihm der § 181 des Strafgesetzbuchs vorgelesen, welcher unter gewissen Voraussetzungen eine Zuchthausstrafe von mindestens 2 Jahren verbietet; Herr Heese jedoch weigerte sich hartnäckig, die geforderten 6000 Thlr. zu zahlen. Nun schritt die fromme Diakonissin zum Aeußersten und bezichtigte Heese des Verbrechens der Abtreibung einer Leibesfrucht (§ 181 des Strafgesetzbuchs.)

Selbstverständlich aber mußte, wenn die Staatsanwaltschaft die Untersuchung einleitete, Frau Behrt in Mitleidenhaft gezogen werden. Um diesem Uebel vorzubeugen und

ihre Schwester für die Theilnahme an dem bezeichneten Verbrechen straffrei zu machen, stellte die Diakonissin Fiebig unter Angabe verschiedener Gründe beim hiesigen Kreisgericht einen Antrag auf Blödsinnigkeitserklärung der separirten Behrt. Vier Aerzte wurden von dem Kreisgericht beauftragt, ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Frau Behrt abzugeben. Zwei hielten die Zurechnungsfähigkeit der ihrer Observation Anvertrauten für unzweifelhaft, während ihre beiden Collegen sich dahin ausließen, daß die Behrt während und auch nach der That nicht zurechnungsfähig gewesen sei. Das Kreisgericht holte nun die Entscheidung des Medicinalcollegiums ein, und diese schloß sich dem letztgenannten Gutachten an. Darauf wurde die Blödsinnigkeitserklärung der Frau Behrt ausgesprochen und dieselbe außer Verfolgung gesetzt, dagegen wurden Heese und der Thierarzt Krüger wegen Verbrechens gegen § 182 des St.-G.-B., welcher ein Strafminimum von 5 Jahren Zuchthaus androht, unter Anklage gestellt. Krüger ist inzwischen gestorben und Heese erscheint deshalb allein auf der Anklagebank vor den Geschwornen.

Im Audienztermin sind außer den Belastungszeugen, darunter die Diakonissin Fiebig und die Frau Behrt (Letztere wird natürlich nur zum Zwecke der Aufklärung der Sache verhört und nicht verurteilt), mehrere Doctoren als Sachverständige vorgeladen, um ihr Gutachten theils in Betreff der Zurechnungsfähigkeit der Behrt, theils aber auch in Betreff der Wirkung des Sadebaums und Mutterkorns abzugeben. Bezüglich der Zurechnungsfähigkeit stellt sich zwischen dem Dr. Sander und dem Vertreter des Medicinalcollegiums einerseits, und dem Kreisphysikus Dr. Schulz andererseits ein vollständiger Widerspruch heraus, denn während die ersten Beiden in der Lebensgeschichte der Behrt, deren Unzurechnungsfähigkeit (ein schwaches Gedächtniß durch Epilepsie u. s. w.) finden, behauptet der Letztere, daß er nach alle dem, was über die Behrt in den Kreisgerichtsacten über die Ehescheidung u. s. festgestellt worden sei, glaube, daß die Behrt sehr wohl zurechnungsfähig sei und ein sehr gutes Gedächtniß habe. Dies steht nun auch bei der Vernehmung der Behrt heraus, als sie der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Haldhoff, durch einige ihr mißfällige Andeutungen aus dem gemötheten Geleise der scheinbaren Ruhe herauszubringen weiß. In Betreff des Sadebaums und Mutterkorns als zweckdienliche Mittel geht das Gutachten dahin, daß die Wirkung nicht absolut verneint werden könne.

Vor Anfang des Plaidoyers stellt der Verteidiger den Antrag zu der principellen Frage auf schuldig aus § 182 und eventuellen Frage aus § 181 des Strafgesetzbuchs eine Zusatzfrage zu stellen, dahin gehend: "War die Angeklagte zur Zeit der That blödsinnig?" Der Staatsanwalt und der Vorsitzende des Gerichtshofes, Kammergerichtsrath Gräfe, widersprechen diesem Antrage, während der Gerichtshof nach Beendigung des Plaidoyers darauf eingeht.

Der Staatsanwalt plaidirt namentlich für das Schuldig aus § 181 des Strafgesetzbuchs, während der Verteidiger in scharfer Weise das Verhalten der Diakonissin Fiebig angreift und die ganze Anklage auf Parteistreitigkeiten vor dem Civilrichter zurückgeführt wissen will. Wie sehr die Gegenpartei bei der Verurtheilung seines Klienten interessiert sei, gehe daraus hervor, daß dieselbe gegenwärtig auf Herausgabe eines Drittels des Vermögens des Heese geklagt habe, und zwar auf Grund der gedachten Blödsinnigkeitserklärung. Er stellt den Antrag auf Freisprechung.

Die Geschwornen sprechen in beiden Hauptfragen das Nichtschuldig aus und verneinen außerdem die Frage, ob die Behrt zur Zeit der That blödsinnig gewesen sei. — Der Gerichtshof erkennt demnach auf Freisprechung des Angeklagten.

Stadtgericht.

Erste Deputation. (Schwurgericht.)

Am 15. April vorigen Jahres Morgens gegen 7 Uhr, wurde in einem der Schlaftäle des Arbeitshauses Feuer entdekt; eines der Betten stand in Brand, und ergab die nähere Untersuchung, daß brennende Schwefelhölzer zwischen die Decke und das Laten gelegt waren. Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich auf einen im Arbeitshaus detinirten Menschen, Namens Carl Grabow, welchen ein Wärter eilig die zu dem Schlaftale führende Treppe hatte heraufgelaufen sehen. Allein es konnte kein bestimmter Beweis gegen ihn erbracht werden, und wurde deshalb die Untersuchung eingestellt. Nach Verlauf von mehreren Monaten

erklärte ein im Kreisgerichtsgefängniß zu Stettin in Haft befindlicher Gefangener, der schon mehrfach bestrafte Schneidergeselle Max Eugen Eduard Dieck, er sei es gewesen, welcher das Feuer am 15. April im Arbeitshaus zu Berlin angelegt, und zwar deshalb, weil er geglaubt, es würde durch den Brand eine große Verwirrung entstehen und ihm Gelegenheit geben, zu entfliehen. Wichtig war es, daß Dieck zur Zeit, als der Brand im Berliner Arbeitshause entstand, dort als Strafgefangener detinirt war; als Grund seines verspäteten Geständnisses gab er an, er habe gehört, daß ein Unschuldiger in Verdacht gerathen sei, und er wolle nicht, daß dieser statt seiner Strafe erleide. Gegen Dieck wurde Anklage wegen versäglichter Brandstiftung erhoben. Im Audienztermin vor den Geschwornen befragt der Präsident den Angeklagten: "Bekennen Sie sich der Ihnen zur Last gelegten That schuldig?"

Angekl.: "Nein!"  
Präs.: "Sie widerrufen also Ihr Geständniß?"  
Angekl.: "Ja."  
Präs.: "Was denn hat Sie veranlaßt, sich des Verbrechens der Brandstiftung zu bezichtigen?"  
Angekl.: "Meine augenblickliche Noth; ich wußte nicht, wo ich, nachdem ich aus dem Gefängniß entlassen sein würde, ein Unterkommen finden sollte."  
Präs.: "Wußten Sie denn nicht, daß das Gesetz den Brandstifter mit schwerer Strafe, sogar mit Zuchthaus bedroht?"  
Angekl.: "Ja, ich wußte es und wollte lieber in das Zuchthaus als noch einmal in's Arbeitshaus kommen."  
Präs.: "Warum?"  
Angekl. (weinend): "O, wenn man im Zuchthaus arbeitet, so kann man doch schließlich noch so viel erübrigen, daß man nach seiner Entlassung wenigstens eine Zeit lang gegen Noth und Entbehrung geschützt ist, aber wenn man aus dem Arbeitshaus entlassen wird — ach, das ist ja schrecklich! Ohne Pfennig Geld, entblößt von allen Mitteln, da muß man ja sehen, daß man lieber in's Gefängniß oder Zuchthaus kommt."  
Präs.: "Und warum widerrufen Sie jetzt Ihr Geständniß?"  
Angekl.: "Weil man mir gesagt hat, die Brandstiftung würde mit 10 Jahren bestraft."  
Präs.: "Wichtig."  
Angekl.: "Das ist mir zu viel."

Der Director des Arbeitshauses, Herfordt, erklärt, daß er gleich, als ihm die erste Anzeige von dem von Dieck abgelegten Geständniß, nach welchem er sich der Brandstiftung selbst bezichtigte, zugegangen war, Zweifel über die Richtigkeit jener Selbstbeschuldigung gehegt habe, und zwar deshalb, weil die Angaben über die Tageszeit des Brandes, über das betreffende Bett, welches in Brand gerathen und über noch andere wichtige Nebenumstände, welche dem Thäter bekannt sein mußten, unrichtige waren. Nachdem freilich dem Dieck damals diese unrichtigen Angaben vorgehalten worden waren, verbesserte er sie in einem zweiten mit ihm angestellten Verhör.

Von den weiter vernommenen Zeugen weiß keiner irgend etwas anzuführen, was zur Belastung des Angeklagten dienen könnte, und lautet daher das Verdict der Geschwornen, da der Angeklagte selbst bei dem Widerruf seines Geständnisses verharrt, auf nichtschuldig. Es erfolgt demnach die Freisprechung des Dieck.

Das Benehmen des Angeklagten während des Audienztermins war ein Zutrauen erweckendes und rief von vornherein die Ueberzeugung an seine Schuldlosigkeit nach. Damit er nun nach seiner jetzigen Entlassung aus der Haft nicht, was er so sehr befürchtete, wiederum ohne alle Subsistenzmittel, in die Freiheit trete, haben die Herren Geschwornen, von Mitleid erfüllt, nach Schluß der Verhandlung unter sich eine kleine Collecte zu Gunsten des Angeklagten veranstaltet und ihm deren Ertrag (4 Thaler 10 Sgr.) übermitteln lassen.

Polizei- und Tages-Chronik.

In dem von uns bereits mehrfach erwähnten Proceß, den das t. Polizeipräsidium gegen einen hiesigen Eigenthümer beim Stadtgericht angestrengt hat, weil derselbe nicht darcin willigen wollte, daß die Kosten, welche durch von der Feuerwehr und durch von der Behörde engagirte Bauhülfsarbeiter ausgeführte Executionen entstanden sind, vorweg von den Kaufgebern des im Wege der Subhastation von ihm erstandenen Grundstücks entnommen werden sollten — in diesem Proceß